

(4) Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.

§ 74

Treffen mehrere Zuschläge aus Überstunden-, Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag gewährt.

§ 75

(1) Leitende Werk tätige und Werk tätige mit besonders hoher Verantwortung haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für die über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Für Sonn- und Feiertagsarbeit wird entsprechende Freizeit gewährt. Dieser Personenkreis ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

(2) Angestellte, die eicht im Abs. 1 erfaßt sind und die jährlich auf Grund ihrer besonders verantwortlichen Tätigkeit einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub von C Werktagen und darüber hinaus erhalten, haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für Überstundenarbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Ihnen wird für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit gewährt.

(3) Für Meister, Lehrkräfte, Erzieher, Ärzte, Künstler und bestimmte Angestellte gelten Sonderregelungen, die in gesetzlichen Bestimmungen oder Rahmenkollektivverträgen festzulegen sind.

§ 76

Die Arbeitsbereitschaft

(1) Soweit es die Versorgung oder Betreuung der Bevölkerung oder die betrieblichen Aufgaben erfordern, kann im Arbeitszeitplan die Bereitschaft zur Arbeit außerhalb der Arbeitszeit festgelegt werden.

(2) Die Arbeitsbereitschaft ist zu vergüten. Während der Arbeitsbereitschaft geleistete Arbeit ist wie Überstundenarbeit zu behandeln.

(3) Die Zulässigkeit, Art und Höchstdauer sowie die Vergütung der Arbeitsbereitschaft sind in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

Die Freistellung von der Arbeit

§ 77

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt, sofern der ausgefallene Arbeitslohn nicht anderweitig erstattet wird.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt

- a) zur Teilnahme an Lehrgängen zur politischen und fachlichen Weiterbildung sowie für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können,
- b) zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium.

Bei Freistellungen bis zur Dauer von 14 Tagen wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes ge-

zahlt, bei längeren Freistellungen in Höhe des Tariflohnes. Diese Regelung gilt nicht, wenn Stipendien gewährt werden.

(3) Die Werk tätigen können für Qualifizierungsmaßnahmen freigestellt werden, die in Qualifizierungsverträgen gemäß § 65 Abs. 3 festgelegt sind und für die der Werk tätige stundenweise freigestellt werden muß. Die Freistellung in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben, z. B. durch gegenseitige Hilfe der Werk tätigen, gewährleistet ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt.

§ 78

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt:

- a) bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Ehefrau: für die Dauer eines Arbeitstages,
- b) bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes: für die Dauer eines Arbeitstages, nach einem anderen Wohnort: für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
- c) beim Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes: für die Dauer von zwei Arbeitstagen.

(2) Werk tätige, die vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan geladen werden, sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen.

(3) Für die Zeit dieser Freistellung erhalten die Werk tätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

(4) Die Ausgleichszahlung bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan wird nicht gewährt, wenn der Werk tätige

- a) den ausgefallenen Arbeitslohn durch das betreffende Organ erstattet erhält,
- b) wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit oder
- c) als Partei (Kläger oder Beklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wurde.

§ 78 a

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk tätige während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen muß.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk tätige

1. auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig ärztlich untersucht oder behandelt wird;
2. infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufs- krankheit oder wegen des Verdachtes einer Berufs- krankheit medizinische Behandlung in Anspruch nehmen oder ärztlich untersucht werden muß;
3. sich gesetzlich festgelegten oder angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei über- tragbaren Krankheiten, gesetzlich festgelegten, angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen unterzieht

und die medizinische Betreuung entsprechend den Festlegungen der Organe des Gesundheitswesens während der Arbeitszeit stattfindet.